

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2025

Nr. 602

ausgegeben am 23. Dezember 2025

---

## Verordnung

vom 16. Dezember 2025

### betreffend die Abänderung der Verordnung über die Aus- und Weiterbildung der Gemeindepolizisten

Aufgrund von Art. 64b Abs. 3 und Art. 124 des Gemeindegesetzes (GemG) vom 20. März 1996, LGBl. 1996 Nr. 76, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 20. Juni 2017 über die Aus- und Weiterbildung der Gemeindepolizisten (AWGV), LGBl. 2017 Nr. 157, wird wie folgt abgeändert:

##### Art. 2

##### *Personenbezeichnungen*

Unter den in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

## Art. 4

*Zusatzausbildung für das Tragen einer Faustfeuerwaffe*

Die Zusatzausbildung für das Tragen einer Faustfeuerwaffe umfasst die in Anhang 2 aufgeführten Fächer und Unterrichtseinheiten.

## Art. 6 Abs. 1a

1a) Die Gemeinde kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen, namentlich bei Unfall oder Krankheit, einen Gemeindepolizisten von einzelnen Weiterbildungseinheiten nach Abs. 1 im laufenden Jahr dispensieren, wenn der Ausbildungsstand unter Berücksichtigung der bisher absolvierten Weiterbildungen in diesem Bereich gesichert ist.

## Art. 7

*Zusatzweiterbildung für Träger von Faustfeuerwaffen*

1) Gemeindepolizisten, die im Dienst eine Faustfeuerwaffe tragen, haben zusätzlich zur allgemeinen Weiterbildung jährlich zumindest vier Unterrichtseinheiten à 45 Minuten praktisches Schiesstraining verteilt auf vier Trainingstage zu absolvieren.

2) Die Gemeinde kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen, namentlich bei Unfall oder Krankheit, einen Gemeindepolizisten von einzelnen Weiterbildungseinheiten nach Abs. 1 im laufenden Jahr dispensieren, wenn der Ausbildungsstand unter Berücksichtigung der bisher absolvierten Schiesstrainings gesichert ist.

## Art. 9 Sachüberschrift und Abs. 1

*Schulungsnachweis der Zusatzausbildung für das Tragen einer Faustfeuerwaffe*

1) Die Zusatzausbildung für das Tragen einer Faustfeuerwaffe ist mit einer Prüfung der Ausbildungsstelle abzuschliessen.

### Art. 13 Abs. 4 und 5

4) Die Aus- und Weiterbildung in den Bereichen Einsatztraining und praktisches Schiessen kann im gegenseitigen Einvernehmen auch bei der Landespolizei absolviert werden.

5) Die "sonstige fachliche Weiterbildung" nach Art. 6 Abs. 1 Bst. b kann auch bei entsprechend qualifizierten Fachstellen oder -personen absolviert werden, namentlich bei:

- a) Feuerwehr- oder Samariterinstruktoren; oder
- b) in einem Fachbereich besonders geschulten Gemeindepolizisten.

Anhang 1 Ziff. I Bst. c und e, Ziff. II und Ziff. III Bst. b bis e

#### **I. Modul Recht**

Das Modul Recht beinhaltet folgende Fächer und Unterrichtseinheiten (UE) à 45 Minuten:

- c) Gemeindepolizei- und Verwaltungsrecht: 12 UE;
- e) Schnittstellen zu anderen Rechtsgebieten: 4 UE;

#### **II. Modul Verkehr**

Das Modul Verkehr beinhaltet folgende Fächer und Unterrichtseinheiten (UE) à 45 Minuten:

- a) Strassenverkehrsrecht einschliesslich Ordnungsbussenverfahren und einfache Berichterstattung an Strafverfolgungsbehörden: 12 UE;
- b) Verkehrskontrolle: 3 UE;
- c) Verkehrsregelung: 6 UE.

#### **III. Modul Persönlichkeitsbildung**

Das Modul Persönlichkeitsbildung beinhaltet folgende Fächer und Unterrichtseinheiten (UE) à 45 Minuten:

- b) Kommunikation: 4 UE;
- c) Konfliktmanagement: 4 UE;
- d) Berufsethik: 4 UE;
- e) Gesellschaftslehre: 4 UE.

## Anhang 2 Titel und Einleitungssatz

**Lehrplan Zusatzausbildung für das Tragen einer  
Faustfeuerwaffe**

Die Zusatzausbildung für das Tragen einer Faustfeuerwaffe beinhaltet folgende Fächer und Unterrichtseinheiten (UE) à 45 Minuten:

**II.****Übergangsbestimmung**

Auf Aus- und Weiterbildungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen wurden, findet das neue Recht Anwendung.

**III.****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Fürstliche Regierung:  
gez. *Brigitte Haas*  
Fürstliche Regierungschefin